

## Die „Firma“

---

### §17 Handelsgesetzbuch

**(1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.**

**(2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.**

*Der Begriff "Firma" wird umgangssprachlich gleichbedeutend mit dem Begriff "Unternehmen" verwendet.*

Gesetzlich geregelt ist jedoch im Handelsgesetzbuch, dass die Firma der Handelsname eines Unternehmens ist.

Merke: Der Name des Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte betreibt, ist die Firma.

### §18 Handelsgesetzbuch

**(1) Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.**

**(2) Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. (...)**

Die Firma als Kennzeichnung des Kaufmanns kann auf vier verschiedene Arten benannt werden:

- Personenfirma

Der Name einer Person bestimmt die Firmenbezeichnung (zum Beispiel der Name eines Gesellschafters).

Beispiel: Bilfinger und Berger AG

- Sachfirma

Der Name der Sache, die für das Unternehmen relevant ist, bestimmt die Firmenbezeichnung

Beispiel: Hochbau GmbH

- Mischfirma

Der Name einer Person und einer Sache bestimmen die Firmenbezeichnung

Beispiel: Möbel Martin GmbH & Co KG

- Fantasiefirma

Die Firmenbezeichnung ist frei erfunden.

Beispiel: Red Bull GmbH

Die Firma besteht aus einem dieser vier kennzeichnenden Teile und dem Rechtsformzusatz (z.B. GmbH, AG).

① Lesen Sie den Informationstext und beantworten Sie die folgenden Fragen.

- a) Welche zwei Teile beinhaltet die „Firma“?
- b) Was ist eine Mischfirma?
- c) Was ist eine Personenfirma?
- d) Was ist eine Sachfirma?
- e) Was ist eine Fantasiefirma?
- f) Was bedeutet der Begriff „Firma“ gesetzlich?

② Bringen Sie jeweils zwei Beispiele für die vier Arten, eine Firma zu benennen. Sie können hierzu echt Beispiele bringen oder sich Beispiele überlegen (Möglichkeit für Personenfirma: Max Mustermann GmbH).

③ Füllen Sie die Lücken im folgenden Text aus.

Unter dem Begriff \_\_\_\_\_ versteht man gesetzlich den \_\_\_\_\_ eines Kaufmanns. Das \_\_\_\_\_ ist die gesetzliche Grundlage. In den Paragraphen 17 und 18 ist geregelt, wie die Firma zu wählen ist. Die Kennzeichnung des Kaufmanns muss

\_\_\_\_\_ sein. Außerdem muss sie so gewählt werden, dass man das Unternehmen klar von anderen \_\_\_\_\_ kann. Die \_\_\_\_\_ muss so gewählt werden, dass sie nicht missverstanden werden kann. Ansonsten könnte sie andere in die Irre führen. Die Firma besteht aus \_\_\_\_\_ Teilen: Ein kennzeichnender Teil und der \_\_\_\_\_.

Die Kennzeichnung der Firma kann auf vier verschiedene Arten lauten. Die Personenfirma beinhaltet einen \_\_\_\_\_. Die Sachfirma ist gekennzeichnet durch die \_\_\_\_\_ des Unternehmens. Die Mischfirma ist eine Mischung aus

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_.

Die Fantasiefirma ist \_\_\_\_\_.